II-964 der Beilægen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. Gesetzgebungsperiode

3.1.1966

385/A.B. zu 331/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen, betreffend die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 15. Juli 1965 hinsichtlich Dr. Wilhelm Rosenzweig.

Ich beehre mich, die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler, Glaser, Regensburger und Genossen betreffend Verhalten des Rechtsanwaltes Dr. Wilhelm Rosenzweig wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2):

Nach meiner persönlichen Auffassung war das Verhalten des Rechtsanwaltes Dr. Rosenzweig - auch unter dem Gesichtspunkt des § 10 Abs.l
RAO. - unbedenklich, zumal Dr. Wilhelm Rosenzweig bei der gegenständlichen
Besprechung beim damaligen Innenminister am 19. Juli 1963, an der ausser
mir auch Aussenminister Dr. Kreisky und der Zentralsekretär der SPÖ
Bundesrat Leopold Gratz anwesend gewesen sind, nicht in anwaltlicher
Funktion teilgenommen hat.

Zu 3):

Da mir als Justizminister zwar gemäss § 1 Abs.2 **Dis**ziplinarstatut das oberste Aufsichtsrecht über die in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwälte zusteht, ich jedoch – wie auch der JM-Erlass vom 28.Jänner 1895, Z1.23.882/94, und spätere Ministerialerlässe besagten – keinerlei Einfluss auf die Einleitung, Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens oder gar auf dessen Entscheidung besitze, konnte ich einem solchen auch nicht vorgreifen.

Zu 4):

Auf Grund einer Anzeige eines Beauftragten der Bundesparteileitung der ÖVP vom 8. September v.J. gegen Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig wurde ein Mitglied des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland als Untersuchungskommissär bestellt, der die erforderlichen Erhebungen zu pflegen hat. Ein Beschluss, dass

385/A.B. zu 331/J

_ 2 _

Grund zur Disziplinarbehandlung des Rechtsanwaltes Dr. Wilhelm Rosenzweig vorhanden sei (Einleitungsbeschluss), wurde bisher nicht gefasst.

Zu 5):

Ich verweise auf meine vorstehende Antwort zu Punkt 3 der Anfrage.

www.parlament.gv.at